



Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Stadtgemeinde Schladming
Frau DI Elke Böhm
Coburgstraße 45
8970 Schladming

Bearb.: Dipl.-Ing. Martin Reiter-
Puntinger
Tel.: +43 (3612) 22111-10
Fax: +43 (3612) 22111-29
E-Mail: bbl-li@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT16-7940/2025-72

Liezen, am 27.05.2025

Ggst.: Stadtgemeinde Schladming, Ablagerung von Grünschnitt,
Holzabfällen und anderen Gartenabfällen am Öffentlichen
Wassergut

Sehr geehrte Frau DI Böhm!

Leider wurde von Seiten der Baubezirksleitung Liezen in letzter Zeit wieder die Entsorgung von Rasenschnitt und andere Gartenabfälle auf Gewässergrundstücken und in den Gewässern festgestellt.

Das öffentliche Wassergut der Republik Österreich ist für die Wasserwirtschaft und somit auch für die Allgemeinheit von großer Bedeutung.

Es gibt daher einige gesetzliche Regelungen wie z.B. das Wasserrechtsgesetz, welche auf Grundstücken des öffentlichen Wassergutes zu beachten sind.

Ablagerungen von Grünschnitt, Holzabfällen, Baurestmassen etc. auf Gewässergrundstücken können

- den Hochwasserabfluss behindern und damit für andere nachteilig verändern,
- die Instandhaltung der Gewässer durch die Mitarbeiter der Baubezirksleitung Liezen erschweren,
- den Uferbewuchs zerstören und dadurch im Falle eines Hochwassers zu Schäden an den Ufern und Böschungen führen,
- durch die Verunreinigungen die Ökologie des Gewässers und der Uferzonen beeinträchtigen und
- bei Hochwässern Verklausungen verursachen oder verstärken.

Daher sind Ablagerungen jeglicher Art auf Grundstücken des öffentlichen Wassergutes oder die Entsorgung von Grünschnitt etc. in Gewässern nach dem Wasserrechtsgesetz und auch dem Abfallwirtschaftsgesetz verboten.

Mit der dringenden Bitte um Einhaltung dieser Vorgaben!

Mit freundlichen Grüßen

Der Leiter der Baubezirksleitung Liezen

Dipl.-Ing. Martin Reiter-Püntinger
(elektronisch gefertigt)